
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Amtsgericht Zittau
02 755 Zittau
– per Fax an 03583 / 75 90 40 –

20. September 2009

R001 VRs 240 Js 22693/05- a -01
5a Ns 240 Js 22693/05

In dem o.a. Strafvollstreckungsverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

lehnen wir hiermit namens und in Vollmacht des Herrn Reuter

den Richter am Amtsgericht Ronsdorf wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

I. Sachverhalt

Der abgelehnte Richter hat am 26.06.09 die gegen ihn gerichtete Ablehnung vom 11.05.09 selbst als unzulässig „gemäß § 26a I Nr. 1 StPO“ verworfen, „da die Ablehnung verspätet“ erfolgt sei. Die Ablehnung sei „nicht unverzüglich geltend gemacht“ worden, § 25 II Nr. 2 StPO.

Gegenstand der Ablehnung vom 11.05.09 war u.a. der Vorwurf ggü. dem abgelehnten Richter, im vorliegenden Verfahren am 13.12.07 „eine willkürliche Rechtsanwendung des § 26a StPO“ vorgenommen und sich rechtsmissbräuchlich zum Richter in eigener Sache gemacht zu haben.

Glaubhaftmachung: 1. Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf.
2. Versicherung der Unterzeichner.

Der abgelehnte Richter hat damit zum zweiten Mal hintereinander willkürlich vom Mittel der Verwerfung einer Ablehnung gem. § 26a StPO Gebrauch gemacht, obwohl dessen Voraussetzungen

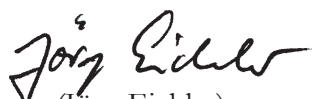
ersichtlich nicht vorlagen. Im vorliegenden Fall hat der abgelehnte Richter einen Unverzögerlichkeitsanspruch der Ablehnung gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 StPO *außerhalb der Hauptverhandlung* frei erfunden. Für einen (glaubhaften) Irrtum ist kein Raum, da zum einen schon § 25 StPO seine eigene zeitliche Beschränkung durch den unmittelbar nachfolgenden Satz „Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.“ erfährt. Zum anderen ergibt sich diese Beschränkung auch aus ihrem Zweck (Verhinderung von nicht durch die Sachlage begründeten Verzögerungen *in der Hauptverhandlung*). Schließlich weist gar die Kommentierung *mehrmals* auf diesen Umstand hin (Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 25 Rdnr. 1: „Die *zeitliche Grenze für die Ablehnung wegen Befangenheit in der Hauptverhandlung* bestimmt die Vorschrift.“, Hervorh. im Original; Rdnr. 11: „Wird außerhalb der Hauptverhandlung entschieden, so ist die Ablehnung ohne zeitliche Beschränkung zulässig“). Vgl. insoweit auch den Beschluss des LG Görlitz, 2 Qs 69/09, vom 02.09.09.

Grundsätzlich ist bereits jede Art von Willkürentscheidung Grund für die Ablehnung eines Richters wegen der damit einhergehenden Besorgnis der Befangenheit. Eine weitere Steigerung liegt vor, wenn sich die Willkür darauf bezieht, dass der abgelehnte Richter eine gegen ihn vorliegende Ablehnung dem Verfahren gem. § 27 StPO entzieht. Vorliegend liegt nochmals eine Steigerung vor, da ein solches Vorgehen bereits stattgefunden hatte (willkürlicher Verwerfungsbeschluss vom 13.12.07), und sich die erneute Ablehnung auch auf dieses Verhalten bezog, wobei der abgelehnte Richter nunmehr auch diese Ablehnung mit einem willkürlichen Beschluss dem Verfahren gem. § 27 StPO entzog. Der abgelehnte Richter hat in der Gesamtschau nicht nur wiederholt seine Befangenheit gegenüber dem Angeklagten auf drastische Art und Weise zum Ausdruck gebracht, sondern versucht seit dem 13.12.07 auch, die Ablehnungen seiner Person dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchgehend in offener Willkür zu entziehen.

In einer solchen Konstellation liegt eine Verletzung des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) vor (BVerfG, NStZ-RR 2007, 275ff). Damit liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Wir beantragen ferner,

1. **Andreas Reuter die zur Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ablehnungsgrund berufene Gerichtsperson namhaft zu machen, § 24 Abs. 3 S. 2 StPO,**
2. **die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Ronsdorf vor einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch uns zugänglich zu machen,**
3. **Andreas Reuter die Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.**


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)